

Merkblatt

Meldepflicht für Luft-Wasser- Wärmepumpen (Wohnbauten)

gültig ab 1. Januar 2020



4153 Reinach

Gemäss §120 Abs. 1 lit.a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) des Kantons Basellandschaft sind das Erstellen neuer Bauten, die Erweiterung oder Abänderung bestehender Bauten und Bauteile sowie alle baulichen Anlagen über oder unter der Erde baubewilligungspflichtig. Der Gemeinderat Reinach hat beschlossen, ab 1. Januar 2020 das Erstellen von aussen aufgestellten Luft-Wasser-Wärmepumpen in der Regel lediglich der Meldepflicht* zu unterstellen.

Das entsprechende Meldeformular ist dem Bauinspektorat Reinach mindestens 30 Tage vor Baubeginn einzureichen.

Eine Baubewilligungspflicht besteht weiterhin für Anlagen im industriell-gewerblichen Bereich, in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes, einer Überbauung nach einheitlichem Plan sowie an geschützten oder schützenswerten Liegenschaften. Weiter sind Anlagen zwischen der Bau- und Strassenlinie entlang von Kantonsstrassen und allgemein für Wärmepumpen ab einer Höhe von 1.50 m, gemessen ab vorhandenem Terrain, weiterhin bewilligungspflichtig.

* Ausnahmen dazu bilden die im zweiten Absatz genannten Standorte.

Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Vorschriften, u.a. folgende (Aufzählung nicht abschliessend):

- Mindestens 2.00m Abstand zu privaten Parzellengrenzen und Gemeindestrassen und Wegen. Kann der Abstand nicht eingehalten werden ist die schriftliche Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers respektive der Strasseneigentümer einzuholen.

Merkblätter und Tipps für Haustechnische Anlagen finden Sie auf der Website des Kantons Basel-Landschaft: www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/raumplanung/larmschutz/copy_of_formulare

- Lärmbegrenzung bei Luft-Wasser-Wärmepumpen
- Schallrechner für Luft-Wasser-Wärmepumpen
- Cercle Bruit Vollzugshilfe Luft-Wasser-Wärmepumpen
- Cercle Bruit Vollzugshilfe Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Kälteanlagen

Kontaktadressen

Für Rückfragen bezüglich Lärmschutz, dem Standort der Wärmepumpe oder bei Fragen zu den oben genannten Links inkl. dem Berechnungstool wenden Sie sich bitte direkt an:

Amt für Raumplanung, Abteilung Lärmschutz, Kreuzbodenweg 2, 4410 Liestal,
Tel. 061 552 59 33, E-Mail laerschutz@bl.ch

Die Stilllegung von Tankanlagen ist von einer ausgewiesenen Fachfirma (Tankrevisionsfirma) vorschriftsgemäss vorzunehmen und dem Amt für Umweltschutz und Energie, Fachstelle Betriebe, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, mit dem Tankclearing zu melden.

Bei Fragen zum Vorgehen oder zum Gesuchsverfahren wenden Sie sich bitte an:
Bauinspektorat Reinach, Hauptstrasse 10, 4153 Reinach, Herr Andreas Herzog,
E-Mail andreas.herzog@reinach-bl.ch

Gemeinde Reinach
Bauinspektorat

Hauptstrasse 10

4153 Reinach

Tel. +41 61 511 63 61

Mail info@reinach-bl.ch

www.reinach-bl.ch

Kostenlose App „Reinach“

Öffnungszeiten Stadtbüro

Mo, Di, Do 08.30-11.30 13.30-16.00

Mi 08.30-11.30 13.30-18.00

(in den Schulferien -16.00)

Fr 08.30-14.00 durchgehend

sowie nach Vereinbarung

Öffnungszeiten Abteilungen

Mo-Fr 08.30-12.00 sowie nach Vereinbarung

Dezember 2019

